

Was Sie zuerst tun sollten

- 1 Sichern Sie die Unfallstelle und informieren Sie die Polizei (Telefon 110). Soweit notwendig und möglich, leisten Sie anderen Unfallbeteiligten Erste Hilfe.
- 2 Tauschen Sie mit dem Unfallverursacher die notwendigen Daten für die Schadenregulierung aus. Nutzen Sie dafür das standardisierte Formular des Europäischen Unfallberichts, das Sie bei Ihrem Autohaus erhalten.
- 3 Unabhängig davon, ob Ihr Fahrzeug noch fahrbereit und betriebssicher ist oder nicht:

Benachrichtigen Sie Ihr Autohaus so schnell wie möglich, im Idealfall noch vom Unfallort aus! Lassen Sie sich weder vom Unfallgegner noch von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners noch von der Polizei zu nachteiligen Aussagen oder Verhaltensweisen drängen.

Der Unfallgegner und dessen Versicherung können aus naheliegenden Gründen keine unabhängigen Ratgeber für Sie sein.

Ihr Autohaus hilft Ihnen jederzeit schnell und unkompliziert bei der Organisation der jeweils notwendigen bzw. Ihnen zustehenden Hilfe:

- Fachgerechtes Bergen/Abschleppen
- Eventuelle Notreparatur
- Eventuell notwendige Heimreise/Hotelübernachtung
- Vermittlung eines qualifizierten Kfz-Sachverständigen
- Fachgerechte Unfallreparatur
- Mietwagen zu marktgerechten Tarifen
- Vermittlung eines sachkundigen Rechtsbeistandes mit Erfahrung im Verkehrsunfallrecht

PECH GEHABT?

Rufen Sie einfach Ihren
BVSK-Kfz-Sachverständigen
an oder den BVSK-Zentralruf:
0331 236059-0

Gehen Sie auf Nummer sicher – Praxistipps

Zum Teil wird versucht, den Unfallgeschädigten dazu zu bewegen, sich bspw. in die Vertrauenswerkstatt eines Versicherers zu begeben. Fast alles, was angeboten wird, klingt gut, aber hier ist in jedem Fall Vorsicht angeraten.

Bei der Reparatur in einer Vertrauenswerkstatt des Versicherers handelt es sich eben nicht automatisch um Ihren Vertrauensbetrieb. Für Sie ist nicht feststellbar, ob der Vertrauensbetrieb des Unfallgegners auch sämtliche Reparaturvorgaben des Herstellers beachtet. In diesem Zusammenhang sollten Sie stets daran denken, dass die Wartung und Reparatur in Ihrem Vertrauensbetrieb bestmöglichen Werterhalt garantiert.

Oftmals will die Gegenseite, dass Sie auf Ihr Recht verzichten, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einzuschalten. Stattdessen wird ein hauseigener Sachverständiger empfohlen oder behauptet, ein Kostenvoranschlag genüge. Von unabhängiger Schadenfeststellung kann daher meist nicht die Rede sein.

Achten Sie darauf, dass der Ihnen überlassene Mietwagen auch der Fahrzeugkategorie entspricht, die Ihnen zusteht.

Denken Sie daran, dass Sie das Recht auf anwaltliche Beratung besitzen.

Fazit

Wenn Sie die komplette Schadenabwicklung allein dem leistungspflichtigen Versicherer des Unfallgegners überlassen, bleiben oft Ihr Recht und Ihnen zustehende Ansprüche unberücksichtigt oder werden zumindest nicht in vollem Umfang erfüllt.

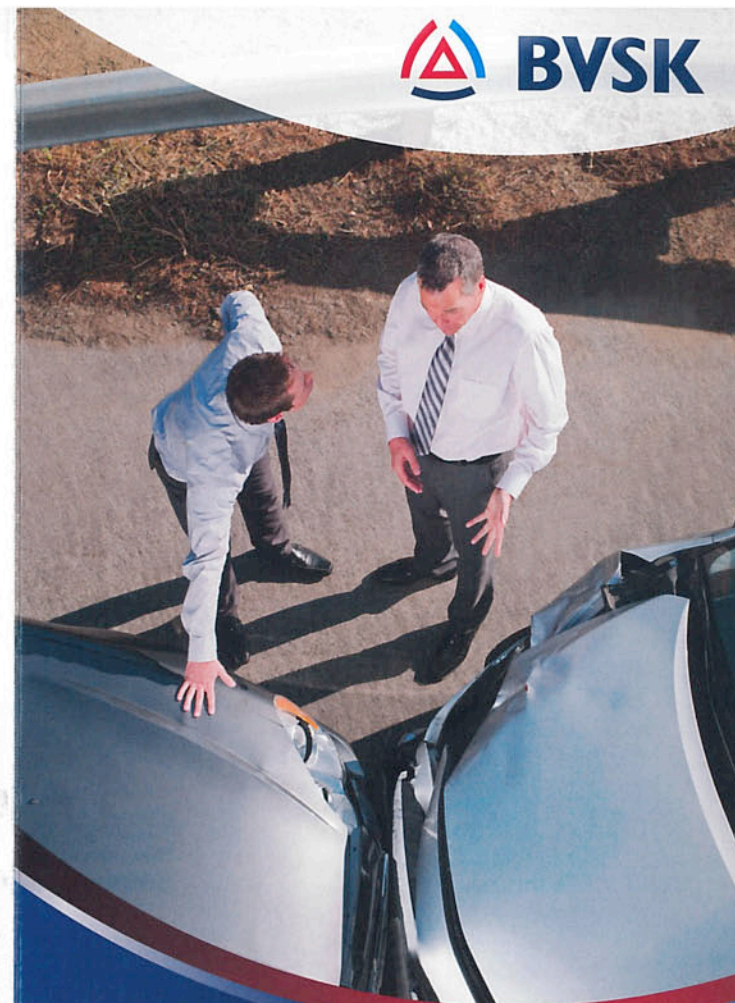
Der beste Rat ist daher: Kümmern Sie sich selbst um die Regulierung Ihres Unfallschadens und nutzen Sie die Hilfe, die Ihr Autohaus Ihnen bieten kann.

Achten Sie darauf, dass Sie 100% des Ihnen zustehenden Ersatzes erhalten. Berücksichtigen Sie stets, dass jeder Schadenfall anders gelagert ist. Nur mit Kenntnis der aktuellen Rechtslage können Sie in der Regel vollständigen Schadenersatz durchsetzen.

Überreicht durch:

Stand: Feb. 2015 / Verfasser: Rechtsanwalt Elmar Fuchs, Potsdam
Vervielfältigung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind nicht gestattet.

www.bvsk.de



PECH GEHABT? ... hier kommt Hilfe!

Wichtige Informationen zum Verhalten und
zu Ihren Rechten nach einem Verkehrsunfall.

Bundesverband der freiberuflichen und
unabhängigen Sachverständigen für das
Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Ihr BVSK-Sachverständiger steht an Ihrer Seite

Als Unfallgeschädigter haben Sie grundsätzlich Anspruch darauf, dass Ihnen die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehenden Kosten vom Schadenverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung erstattet werden.

Bergen/Abschleppen

Die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen Ihres beschädigten Fahrzeuges zu Ihrem Reparaturbetrieb trägt ggf. die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung. Liegt Ihr Kfz-Reparaturbetrieb in zu großer Entfernung zum Unfallort, ist die Versicherung lediglich verpflichtet, diese Kosten im üblichen Umfang zu erstatten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihr Reparaturbetrieb möglichst noch von der Unfallstelle aus anrufen und die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Freie Wahl der Reparaturwerkstatt

Als Geschädigter eines Verkehrsunfalls haben Sie das uneingeschränkte Recht, einen Reparaturbetrieb Ihres Vertrauens mit der Unfallreparatur Ihres beschädigten Fahrzeuges zu beauftragen.

Die Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens stellt grundsätzlich sicher, dass später keine Probleme bei der erweiterten Herstellergewährleistung, bei Garantieleistungen oder bei möglichen Kulanzfällen auftreten und dient gleichermaßen dem Werterhalt Ihres Fahrzeuges. Sowohl die hochqualifizierten Mitarbeiter als auch die modernste technische Ausstattung der Werkstatt Ihres Vertrauens ermöglichen diese Versprechen. Ihr Betrieb wird dahingehend regelmäßig vom Fahrzeughersteller sowie von unabhängigen Institutionen überprüft.

Schadenfeststellung durch einen Kfz-Sachverständigen

Die Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens liegt schon allein aus Gründen der Beweissicherung in Ihrem Interesse. Gleichzeitig ermittelt der Sachverständige den Umfang des Schadens sowie dessen Höhe. Ein qualifizierter Kfz-Sachverständiger kann die Höhe einer eventuellen Wertminderung Ihres Fahrzeuges ermitteln, was selbst bei Fahrzeugen die deutlich älter als fünf Jahre sind, gegeben sein kann.

Im Falle eines Totalschadens stellt er darüber hinaus den Restwert und den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges fest.

Ihr Fachbetrieb ist Ihnen bei der Suche und Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten Kfz-Sachverständigen gern behilflich.

Ist ein sog. Bagatellschaden offensichtlich (Schadenshöhe bis ca. 750,00 €), werden die Kosten für das Gutachten eines Kfz-Sachverständigen in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers übernommen. In einem solchen Fall ist Ihnen Ihre Werkstatt gern bei der Reparaturkostenkalkulation behilflich.

Ihre Mobilität während des unfallbedingten Fahrzeugausfalls

Während der unfallbedingten Reparatur Ihres Fahrzeuges haben Sie grundsätzlich Anspruch auf die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Die Versicherung des Unfallverursachers ist im Rahmen ihrer Haftung verpflichtet, Ihnen die dafür entstehenden Mietwagenkosten zu ersetzen, sofern sich diese im marktüblichen Rahmen bewegen. Selbst im Falle eines Totalschadens, den Sie nicht reparieren lassen, haben Sie das Recht, ein Unfallersatzfahrzeug anzumieten, bis Sie ein Ersatzfahrzeug gefunden haben (Wiederbeschaffungsdauer üblicherweise 14 Tage).

Falls Sie bspw. aufgrund sehr seltener Nutzung und geringer Fahrtstrecke keinen Mietwagen in Anspruch nehmen möchten, haben Sie alternativ oft die Möglichkeit, die sog. Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.

Totalschaden

Selbst wenn die im Sachverständigengutachten ermittelten unfallbedingten Reparaturkosten zzgl. merkantiler Wertminderung den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges um bis zu 30% überschreiten, können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie das Fahrzeug weiternutzen wollen (grundsätzlich 6 Monate) und die Reparatur fachgerecht – entsprechend den gutachterlichen Vorgaben – durchgeführt wird.

Beabsichtigen Sie das nicht oder handelt es sich um einen sog. eindeutigen Totalschaden, können Sie Ihr Fahrzeug zu dem im Sachverständigengutachten ermittelten Restwert verkaufen, z.B. an Ihr Autohaus. In diesem Fall sollte ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Eventuelle Kaufangebote der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie Ihnen einerseits vor Abschluss des oben erwähnten Kaufvertrages bekannt waren und andererseits konkrete Angaben zu dem Aufkäufer und dessen Preisangebot beinhalten. Solche Restwertangebote der Haftpflichtversicherer basieren oft auf Angeboten spezialisierter Restwertaufkäufer, die für Sie als Verkäufer nicht kontrollierbar sind.

Personenschäden

Falls Sie selbst oder weitere Insassen Ihres Fahrzeuges durch den Schadeneintritt gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten haben, können Ihnen je nach Art und Ausmaß der Verletzungen weitere Entschädigungen zustehen. Dabei handelt es sich z.B. um Schmerzensgeld oder auch Heilbehandlungskosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden sowie um die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Verdienst- bzw. Erwerbsausfalls oder der Haushaltsführung. Die Klärung solcher und evtl. noch weiterer Ihnen zustehender Schadenpositionen erfordert in der Regel eine Einzelfallprüfung. So sind Verletzungen z.B. durch eine ärztliche Stellungnahme zu belegen.

In solchen Fällen ist die Unterstützung durch einen versierten Rechtsanwalt dringend angeraten.

Anwaltliche Beratung und Vertretung

Es steht Ihnen frei, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Bei Unfällen

- mit Ausländern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben,
- bei denen Personenschäden und/oder Todesfälle zu beklagen sind,
- bei denen der Verursacher unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stand,
- in die Kinder als (wahrscheinliche) Verursacher verwickelt sind,

ist die Einschaltung eines Rechtsbeistands immer angeraten. Ihr Kfz-Betrieb und Ihr Kfz-Sachverständiger sind Ihnen bei Bedarf bei der Suche nach einem im Verkehrs- bzw. Schadenrecht sachkundigen Rechtsanwalt gern behilflich.

Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstehenden Anwaltskosten hat die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung zu ersetzen.

Selbst verschuldeter Unfall

Auch wenn Sie einen Unfall vollständig oder zum Teil selbst verschuldet haben, stehen wir an Ihrer Seite.

Wenn Sie kaskoversichert sind, sind Ihre Rechte und Pflichten nicht gesetzlich geregelt, sondern ergeben sich aus Ihrem Kaskoversicherungsvertrag. Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass Sie einen Reparaturbetrieb Ihres Vertrauens mit der Instandsetzung beauftragen können, sofern der Kaskovertrag ausdrücklich nichts anderes bestimmt.

Praxistipp

Fragen Sie Ihren BVSK-Sachverständigen, Ihren Rechtsanwalt oder Ihren Kfz-Betrieb. Sie können Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Abwicklung des Unfallschadens helfen.

Weitere Informationen

erhalten Sie unter www.bvsk.de oder www.autorechtaktuell.de.

